

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2391 –

Geplante Überarbeitung der Straßenverkehrs-Ordnung – Novelle vom 1. September 2009

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. April 2010 erklärte der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, die am 1. September 2009 in Kraft getretene Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung „wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Zitiergebot“ für nichtig. Nach Angaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wird daher ein Änderungsentwurf vorbereitet, um „die Fehler der Novelle zu korrigieren“ (Pressemitteilung des BMVBS vom 13. April 2010, Nr. 103/2010). Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, die VwV-StVO, soll in diesem Rahmen kurzfristig geändert werden.

1. Warum wurde der festgestellte Verstoß gegen das Zitierverbot nicht zeitnah auf der nächsterreichbaren Bundesratssitzung behoben und am Tag danach eine neue Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verkündet?

Im Zuge der Überprüfung der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurden auch inhaltliche Fehler bei den getroffenen Änderungen zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) festgestellt. Daher hat sich der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, dagegen entschieden, sich die Fehler zu eigen zu machen und nur die Nichtigkeit zu heilen.

2. Plant die Bundesregierung über die Behebung des Verstoßes gegen das Zitierverbot hinaus weitreichendere Änderungen der 46. StVO-Novelle vom 1. September 2009?

Falls ja, welche Maßnahmen sind dies im Detail?

Nein, es werden keine weitreichenden materiellen Änderungen vorgenommen; die Änderungen beschränken sich auf die Beseitigung von Fehlern, beispiels-

weise der Klassifizierung von Ge- und Verboten als Erläuterungen in den Anlagen 1 bis 3 zur StVO.

3. Trifft es zu, dass die Bundesregierung bei der Korrektur der 46. StVO-Novelle Änderungen bei der Rußpartikelfilter-Verordnung, bei der Kennzeichnungspflicht von emissionsarmen Fahrzeugen und bei der Einrichtung von Umweltzonen plant?

Falls ja, welche, und wie werden diese begründet?

Nein, dies trifft nicht zu.

4. Trifft es zu, dass das Referat LA 22 des BMVBS bei der Korrektur der 46. StVO-Novelle eine Neufassung des § 45 StVO plant, mit der die Anordnung von Radwegebenutzungspflichten von den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen ausgenommen werden soll?

Falls ja, wie begründet die Bundesregierung diese Abkehr von den Zielen der 46. StVO-Novelle, zu deren wesentlichen Zielen die Förderung des Radverkehrs gehört?

Nein, die Änderungen betreffen Erleichterungen bei der Anordnung von Schutzstreifen für Radfahrer sowie des Zusatzzeichens Nr. 1000-32 zu Zeichen 220 (Öffnung der Einbahnstraße für gegenläufigen Radverkehr).

5. Trifft es zu, dass § 2 VwV-StVO, der im Zuge der 46. StVO-Novelle detaillierte Vorschriften zur Gestaltung von Radverkehrsanlagen (ERA) vorsah, gestrichen und durch einen Hinweis ersetzt werden soll, der nun nur noch eine allgemeine Bezugnahme auf die „Regeln der Technik“ enthält?

Falls ja, wie begründet die Bundesregierung die Rücknahme dieser Formulierung, um deren Aufnahme in die VwV-StVO im Bundesrat so lange gerungen wurde?

Nein, der Hinweis zur ERA wird in der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) lediglich rechtskonform gestaltet. Grund dafür ist, dass Verweisungen auf technische Regeln privater Regelsetzer mit dem Verfassungsrecht (fehlende Identität des Normgebers) und dem Urheberrecht konform gehen müssen.

6. Plant die Bundesregierung gegebenenfalls dem Parlament einen Änderungsentwurf vorzulegen, und falls ja, zu welchem Termin?

Die StVO ist eine Verordnung des Bundes, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Ein formelles Gesetzgebungsverfahren mit Beteiligung des Deutschen Bundestages erfolgt daher nicht. Der Ausschuss des Deutschen Bundestages für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird aber nach Vorliegen des Referentenentwurfes unterrichtet. Im Übrigen wird die Beteiligung nach § 62 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien durchgeführt.